

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 7. Ratssitzung vom 27. Juni 2018

- 181. 2018/247
(Weisung 2014/335 vom 29.10.2014)
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Wohnzone, erhöhte Ausnützung, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 1. Juni 2018 den Rekurs gutgeheissen. Demgemäss wird der Beschluss des Gemeinderats sowie die Genehmigungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 aufgehoben, soweit damit die Grundstücke Kat.-Nrn. EN742 und EN2379 aus dem Gebiet mit erhöhter Ausnützung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BZO ausgenommen wurden.

Kommissionsreferent:

Marco Denoth (SP): *Zwei Grundeigentümer an der Waffenplatzstrasse haben einen Rekurs gegen die Bau- und Zonenordnung (BZO) eingereicht, die wir im November 2016 im Gemeinderat beschlossen haben. Wir befinden uns dort nicht in einem Gebiet mit erhöhter Ausnützung und die zwei Parzellen liegen in der zweiten Bautiefe. Diese wurden damals in der BZO-Revision auf Antrag des Stadtrats herausgelöst und auch so vom Gemeinderat bestätigt. Die zwei Grundeigentümer haben dagegen Rekurs eingelegt, die Zonen wieder in Zonen mit erhöhter Ausnützung umzuwandeln. Das Gericht hat eingesehen, dass man hier nicht mit dem öffentlichen Interesse argumentieren kann. Diese zwei Parzellen sind total herausgelöst aus der ganzen Zone der erhöhten Ausnützung und man hat keine Erklärung dafür gefunden, warum genau diese zwei Parzellen davon ausgenommen werden sollen. Ein weiteres Problem ist, dass auf den zwei Parzellen zwei Gebäude stehen, die entsprechend den Baunormen mit einer erhöhten Ausnützung erstellt worden sind. Es geht hier vor allem um Mehrlänge-Zuschläge, die man dort einhalten muss und um eine geschlossene Bauweise in den Parzellen. Wenn man die BZO-Revision so genehmigt bekommt, wie sie der Gemeinderat beschlossen hat, wären auf diesen zwei Parzellen Häuser, die in den nächsten 50 bis 60 Jahren baurechtswidrig dort stehen. Das ist der Hauptgrund des Baurekursgerichts, warum es den Rekurs gutgeheissen hat. Auch der Rechtsdienst des Hochbaudepartements sowie das Büro sieht keine Chance, dass man hier Recht bekommen würde. Es wurde deshalb attestiert, dass das Baurekursgericht gut und richtig gehandelt hat und aus diesem Grund beantragt das Büro, dass man diese Beschwerde nicht an das Verwaltungsgericht weiterzieht.*

2 / 2

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2017.05144, BRGE Nr. 0063/2018) vom 1. Juni 2018 zum Rekurs gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Wohnzone, erhöhte Ausnützung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Ezgi Akyol (AL), Roger Bartholdi (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Abwesend: Dr. Davy Graf (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2017.05144, BRGE Nr. 0063/2018) vom 1. Juni 2018 zum Rekurs gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Wohnzone, erhöhte Ausnützung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat